



Abstract zum Praxiskongress **Recht**

Veranstalter:



5. Dezember 2018

Konradin Mediengruppe
Leinfelden-Echterdingen



„Verantwortung und Haftung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Unternehmensbeauftragten und anderen Stabsstellen“

Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich

Stabsfunktion bedeutet – so § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) beispielhaft für Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Verantwortung für die *richtige* und *vollständige Beratung und Unterstützung*, aber nicht Zuständigkeit in der Linie für die *Durchsetzung der Unternehmerpflichten*. Mit den Rechtsgrundsätzen und Empfehlungen dieses Vortrags können Unternehmensbeauftragte das Haftungsrisiko ihrer Tätigkeit einschätzen – und begrenzen:

- Die entscheidende Frage ist die **Abgrenzung des Verantwortungsumfangs**: Wie weit müssen Beauftragte nicht nur auf Hinzuziehung warten und „angefragt“ werden, sondern sich aktiv einbringen und „aufdrängen“? Was heißt „begehen“, „beobachten“ und „hinwirken“? Was ist also vollständige Beratung?
- Die – bei einfacher Fahrlässigkeit beginnenden – **strafrechtlichen Sanktionen** münden bei Unternehmensbeauftragten nicht selten in Ermittlungsverfahren (Verantwortung). Sie werden aber eher selten verurteilt (Haftung).
- Bei **schadensersatzrechtlicher Haftung** gegenüber den Geschädigten bzw. beim Rückgriff der Berufsgenossenschaften besteht für interne Beauftragte als Arbeitnehmer wegen des Haftungsprivilegs nach Unfallversicherungsrecht

(SGB VII) eine etwas „komfortablere“ Rechtslage (Haftung erst bei *grober* Fahrlässigkeit); bei externer Beauftragung haben die Dienstleister dagegen ein erhebliches größeres Haftungsrisiko (Haftung schon bei *einfacher* Fahrlässigkeit).

- Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur **Reduzierung des Haftungsrisikos** und zur Absicherung: Das sind in begrenztem Umfang rechtliche „Kniffe“ und Vertragsregelungen, sondern eher Verhaltensweisen, Dokumentationen und Argumentationsmöglichkeiten.

Alle diese Themen werden spannend – mit anschaulichen Gerichtsurteilen aus der Rechtsprechungspraxis – aufbereitet.



Foto: privat

Dr. Thomas Wilrich, selbstständiger Rechtsanwalt und Professor für Arbeits-, Wirtschafts-, Technik und Unternehmensorganisationsrecht und „Recht für Ingenieure“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in München.